

Interne Regelungen / SGB II + SGB XII (Stand 10/05)

<u>1.</u>	<u>Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt</u>	2
<u>2.</u>	<u>Erstausstattung für Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten</u>	2
<u>3.</u>	<u>Miete/Mietobergrenze/Wohnung</u>	3
	<u>3.1 Mietobergrenzen</u>	3
	<u>3.2 Heizung/Brennstoffbeihilfe/Kaltwasserverbrauch</u>	3
	<u>3.3 Kautio/Maklergebühren</u>	4
	<u>3.4 Renovierungskosten</u>	4
	<u>3.5 Energieschulden</u>	4
<u>4.</u>	<u>Urlaub/Krankenhausaufenthalt</u>	4
<u>5.</u>	<u>Verhütungsmittel</u>	5

1. Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt

Rechtsgrundlage: § 23 Abs. 3 SGB II und § 31 Abs. 1 SGB XII

Schwangerschaftsbekleidung (einschl. Klinikbedarf) frühestens ab dem 6. Schwangerschaftsmonat		291,00 €
Babyerstausrüstung 0 – 6 Monate (Auszahlung spätestens 8 Wochen vor dem Geburtstermin)		187,00 €
Babyerstausrüstung 7 – 12 Monate		141,00 €
Buggy/Sportwagen inkl. Zubehör	über Herrn Jungck	(60,00 €)
Hochstuhl	über Herrn Jungck	(35,00 €)
Laufstall	über Herrn Jungck	(35,00 €)
Babybett (inkl. Matratze und Deckbett)	über Herrn Jungck	(100,00 €)
Kinderwagen inkl. Matratze, Kissen und Decke	über Herrn Jungck	(125,00 €)

2. Erstausrüstung für Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

Rechtsgrundlage: § 23 Abs. 3 SGB II und § 31 Abs. 1 SGB XII

Voraussetzungen: siehe SHR 31.01

Leistungen für Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte kommen nur in Betracht:

- bei Neubezug einer Wohnung nach der Unterbringung in einer Einrichtung
- bei Neubezug einer Wohnung aus einem Untermietsverhältnis ohne eigenen Hausstand
- bei einem erstmaligen Bezug einer Wohnung ohne eigenen Hausstand
- nach einer Haftentlassung, wenn der Erhalt der Wohnung oder die Einlagerung der Möbel nicht möglich war
- nach einem Wohnungsbrand
- wenn bei einem erforderlichen Umzug die gesamte Kucheneinrichtung inkl. Haushaltsgeräte angeschafft werden muss, da in der alten Wohnung die Küche Bestandteil der Wohnung war.

Ersatzbeschaffungen oder Erstananschaffungen einzelner Möbel oder Haushaltsgeräte sind grundsätzlich nicht möglich.

Der Bedarf an Einrichtungsgegenständen ist grundsätzlich über das Möbellager abzudecken.

Sofern dies im Einzelfall nicht möglich ist und eine Geldleistung gewährt werden soll, ist die Höhe dieser Geldleistung vom Bedarfsermittlungsdienst - Herrn Thiel - zu erfragen.

Ebenso ist von Herrn Thiel die Höhe der für sonstige Hausratsgegenstände zu gewährenden Geldleistung in Erfahrung zu bringen.

3. Miete/Mietobergrenze/Wohnung

- Doppelmiete: Bei einem durch die ARGE/das Kreissozialamt geforderten Umzug übernimmt die ARGE/das Kreissozialamt bis zu 2 Monaten die doppelte Miete, soweit dies mietvertraglich gefordert wird
- Mietübernahme bei Haft: bis 4 Monate.
Die voraussichtliche Dauer der Inhaftierung ist von der Justizverwaltung bescheinigen zu lassen bzw. zu erfragen.

Für Schwangere wird die höhere Mietobergrenze ab dem 3. Schwangerschaftsmonat anerkannt.

Bei Neuantrag auf Leistungen nach SGB II/SGB XII wird die tatsächliche Miete grundsätzlich für 6 Monate anerkannt.

Zuständigkeit für Mietschuldenübernahme: entsprechend der gesetzlichen Regelung (§ 22 Abs. 5 SGB II bzw. § 34 SGB XII).

3.1 Mietobergrenze: vorletzte Spalte der Wohngeldtabelle (siehe Anlage).

In Ausnahmefällen können auch Unterkunftskosten im v.g. Rahmen unangemessen hoch sein, z.B. wenn mehrere Personen ein Zimmer bewohnen oder Verdacht auf Mietwucher besteht.

3.2 Brennstoffbeihilfe/Heizkosten/Kaltwasserverbrauch

Brennstoffbeihilfe

(12-facher Betrag der angemessenen monatlichen Heizungspauschalen)

bei 1 Person	439 €
bei 2 Personen	586 €
bei 3 Personen	732 €
bei 4 Personen	878 €
bei 5 Personen	1 025 €
bei 6 Personen	1 171 €

Heizkosten

angemessene monatliche Heizungspauschalen (gemäß Pauschalierungsregelung):

Haushaltsgröße (Personen)	1	2	3	4	5	6
Heizungspauschale	36,60 €	48,80 €	61,00 €	73,20 €	85,40 €	97,60 €

Kaltwasserverbrauch (Richtwert)

Haushaltsvorstand
Haushaltsangehöriger

bis 4 cbm/Monat
bis 3 cbm/Monat

3.3 Kaution/Maklergebühren

Kaution: Maximal i.H.v. 3 Kaltmieten (darlehensweise)

3.4 Renovierungskosten

Lt. derzeitiger Rechtsauffassung sind Schönheitsreparaturen und Renovierungskosten im Regelsatz enthalten.

3.5 Energieschulden

Rechtsgrundlage: § 23 Abs. 1 SGB II und § 34 SGB XII (Darlehen)

Stromschulden sind aus der Regelleistung zu decken. Nur sofern keine Ratenzahlungsvereinbarung mit dem Stromversorger getroffen werden kann, erfolgt die darlehensweise Übernahme.

4. Urlaub/Krankenhausaufenthalt

SGB XII-Bereich

Urlaub:

2 Monate ohne Kürzung der Sozialhilfe bei Urlaub in Baden-Württemberg (A 613)

Bei Urlaub außerhalb von Baden-Württemberg 3 Wochen ohne Kürzung der Sozialhilfe, im Folgemonat wird nur noch die Miete übernommen, danach wird die Hilfe eingestellt.

Grundsicherung:

Bei Auslandsaufenthalten von mehr als 2 Monaten besteht (von Anfang an) kein Grundsicherungsanspruch (SHR 41.03), aber: im Abreise- und Ankunftsmonat erfolgt keine Kürzung (§ 44 Abs. 1 SGB XII).

Die Leistungsempfänger sind darauf hinzuweisen, dass Abreise- und Ankunftsdatum von geplanten Auslandsaufenthalten zeitnah mitgeteilt werden müssen.

Krankenhausaufenthalt:

Kürzung der Leistung zum Lebensunterhalt ab dem 1. Tag

Grundsicherung:

Im Aufnahme- und Entlassmonat erfolgt keine Kürzung (SHR 44.04)

SGB II-Bereich

Urlaub:

Ortsabwesenheit (Urlaub) ist vom Leistungsempfänger gegenüber seinem zuständigen FM/AV immer mitzuteilen.

Leistungen können bei Ortsabwesenheit (Urlaub) wie folgt gewährt werden:

bei OA bis zu 3 Wochen	= volle Alg II Leistung
bei OA bis zu 2 Monaten	= bis zur 3. Woche volles Alg II ab der 4. Woche nur Leistungen für Unterkunft und Heizung
bei OA über 2 Monate	= keine Alg II Leistung

Sonderregelung bei Personen, die Erklärung nach § 428 unterschrieben haben:

bei OA bis zu 17 Wochen	= volle Alg II Leistung
bei OA über 17 Wochen	= keine Alg II Leistung

Zuwiderhandlungen lösen Sanktionen nach § 31 SGB II aus.

Krankenhausaufenthalt:

Kürzung der Regelleistung ab dem 1. Tag um 35 %

5. Verhütungsmittel

Rechtsgrundlage: § 49 SGB XII (auch für Leistungsbezieher nach dem SGB II)

Kostenübernahme bei ärztlicher Verordnung.
Kondome sind im Regelsatz enthalten.

Wohngeldobergrenze (Kaltmiete incl. Nebenkosten ohne Heizung)

bei einem Haushalt mit	in Gemeinden mit Mieten der Stufe	Euro
einem Alleinstehenden	II	230
	III	245
2 Familienmitgliedern	II	310
	III	330
3 Familienmitgliedern	II	365
	III	390
4 Familienmitgliedern	II	425
	III	455
5 Familienmitgliedern	II	485
	III	520
Mehrbetrag für jedes weitere Familienmitglied	II	60
	III	65



Heizungs u.- Strom/Warmwasserpauschalen

Heizungskosten:

Eine Heizkostenvorauszahlung ist zunächst zu übernehmen. Als Orientierungswert für die Angemessenheit gelten folgenden monatlichen Heizungskostenpauschalen (gemäß Pauschalierungsregelung):

Personen im Haushalt	Monatspauschale	Jahrespauschale
1	49,05 €	589 €
2	65,40 €	785 €
3	81,75 €	981 €
4	98,10 €	1 177 €
5	114,45 €	1 373 €
6	130,80 €	1.570 €
7	147,15 €	1.766 €
8	163,50 €	1.962 €

Liegt die Heizkostenvorauszahlung über den entsprechenden Pauschalen, ist darauf hinzuweisen, dass die Heizkosten nicht angemessen sind und diese durch einen sparsamen Verbrauch zu reduzieren sind, da ansonsten nur noch angemessene Heizkosten übernommen werden können.

Wurden die Heizkosten innerhalb eines Jahres nicht reduziert, sind die Gründe zu befragen. Sollten keine nachvollziehbaren Gründe vorliegen, ist zukünftig nur noch die angemessene Pauschale zu übernehmen.

Liegen nachvollziehbare Gründe vor, z. B. älterer Wohnraum, mit einem unterdurchschnittlichen Energiestandard, können die Heizkosten bis zu folgenden Obergrenzen übernommen werden:

Angemessene Aufwendungen für Heizkosten im Einzelfall

für das Jahr 2009

Haushaltsgröße (Personen)	1	2	3	4	5	6
Angemessene Wohnungsgröße	45 qm	60 qm	75 qm	90 qm	105 qm	120 qm
Heizungspauschale Heizöl	72,75 €	97,00 €	121,25 €	145,50 €	169,75 €	194,00 €
Heizungspauschale sonst. Energieträger	64,50 €	86,00 €	107,50 €	129,00 €	150,50 €	172,00 €

für das Jahr 2010

Haushaltsgröße (Personen)	1	2	3	4	5	6
Angemessene Wohnungsgröße	45 qm	60 qm	75 qm	90 qm	105 qm	120 qm
Heizungspauschale Heizöl	52,13 €	69,50 €	86,88 €	104,25 €	121,63 €	139,00 €
Heizungspauschale sonst. Energieträger	60,75 €	81,00 €	101,25 €	121,50 €	141,75 €	162,00 €

Strom- und Warmwasserpauschale

Zeitraum 01.01.05 - 31.12.05				
Regelleistung	%	Warmwasser	Strom	Pauschale gesamt
345,00 €	100%	6,22 €	19,00 €	25,22 €
311,00 €	90%	5,60 €	13,50 €	19,10 €
276,00 €	80%	4,98 €	8,00 €	12,98 €
207,00 €	60%	3,73 €	8,00 €	11,73 €

Zeitraum 01.01.06 - 31.12.06				
Regelleistung	%	Warmwasser	Strom	Pauschale gesamt
345,00 €	100%	6,22 €	14,51 €	20,73 €
311,00 €	90%	5,60 €	10,37 €	15,97 €
276,00 €	80%	4,98 €	6,22 €	11,20 €
207,00 €	60%	3,73 €	6,22 €	9,95 €

Zeitraum 01.01.07 - 30.06.07				
Regelleistung	%	Warmwasser	Strom	Pauschale gesamt
345,00 €	100%	6,22 €	15,22 €	21,44 €
311,00 €	90%	5,60 €	10,80 €	16,40 €
276,00 €	80%	4,98 €	6,52 €	11,50 €
207,00 €	60%	3,73 €	6,52 €	10,25 €

Zeitraum 01.07.07 - 30.06.08				
Regelleistung	%	Warmwasser	Strom	Pauschale gesamt
347,00 €	100%	6,26 €	15,22 €	21,48 €
312,00 €	90%	5,63 €	10,80 €	16,43 €
278,00 €	80%	5,01 €	6,52 €	11,53 €
208,00 €	60%	3,76 €	6,52 €	10,28 €

Zeitraum 01.07.08 - 30.06.09				
Regelleistung	%	Warmwasser	Strom	Pauschale gesamt
351,00 €	100%	6,33 €	15,48 €	21,81 €
316,00 €	90%	5,70 €	13,93 €	19,63 €
281,00 €	80%	5,06 €	12,38 €	17,44 €
211,00 €	60%	3,80 €	9,29 €	13,09 €

Zeitraum 01.07.09 – 31.12.10				
Regelleistung	%	Warmwasser	Strom	Pauschale gesamt
359,00 €	100%	6,47 €	15,83 €	22,30 €
323,00 €	90%	5,82 €	14,25 €	20,07 €
287,00 €	80%	5,18 €	12,67 €	17,85 €
251,00 €	70%	4,53 €	11,08 €	15,61 €
215,00 €	60%	3,88 €	9,50 €	13,38 €

**Strompauschalen f. Haushaltsstrom / Mehrbedarfe f. Warmwassererwärmung
ab 1.1.11**

Höhe des Regelbedarfs		Haushalts- strom	Mehrbedarf gerundet bis 31.12.2011
364,00 €	100%	28,29 €	8,00 €
328,00 €	90%	25,49 €	8,00 €
291,00 €	*	22,62 €	7,00 €
287,00 €	80%	13,87 €	4,00 €
251,00 €	70%	10,67 €	3,00 €
215,00 €	60%	5,88 €	2,00 €

* die 18-24 jährigen

Mietstufe II:

Adelberg, Aichelberg, Albershausen, Bad Ditzenbach, Bad Überkingen, Birenbach, Böhmenkirch, Börtlingen, Boll, Deggingen, Drackenstein, Dürnau, Eschenbach, Gammelshausen, Gingen, Gruibingen, Hattenhofen, Heiningen, Hohenstadt, Kuchen, Lauterstein, Mühlhausen, Ottenbach, Rechberghausen, Salach, Schlat, Schlierbach, Wäschen-beuren, Wangen, Wiesensteig, Zell

<u>Personen im Haushalt</u>	<u>Kaltmiete</u>
1	308,00
2	380,00
3	451,00
4	523,00
5	600,00
6	672,00
7	744,00
8	816,00

Mietstufe III:

Donzdorf, Eisligen, Geisligen (Stadtgebiet), Süßen, Uhingen

<u>Personen im Haushalt</u>	<u>Kaltmiete</u>
1	330,00
2	402,00
3	479,00
4	556,00
5	638,00
6	715,00
7	792,00
8	869,00

Mietstufe IV:

Ebersbach und Göppingen

<u>Personen im Haushalt</u>	<u>Kaltmiete</u>
1	358,00
2	435,00
3	517,00
4	600,00
5	688,00
6	771,00
7	854,00
8	937,00

Sonstige Betriebskosten:

Grundsteuer, Betrieb, Wartung und Reinigung von Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen, Aufzug, Straßenreinigung, Gebäudereinigung, Gartenpflege, Beleuchtung (außen und Flur, Keller, Bühne) Schornsteinreinigung, Versicherung des Hauses, Hausmeister werden übernommen, solange die Kosten nicht extrem von anderen Objekten abweichen.

<u>Personen im Haushalt</u>	<u>Heizkosten mtl.</u>
1	49,05
2	65,40
3	81,75
4	98,10
5	114,45
6	130,80
7	147,15
8	163,50

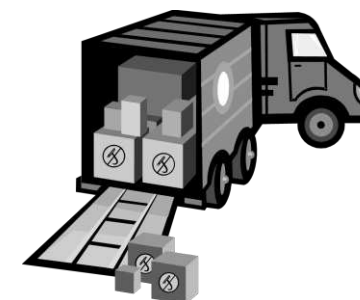
Kaltwasserverbrauch:

Haushaltsvorstand:
bis 4 cbm/Monat

Haushaltsangehöriger:
bis 3 cbm/Monat

Stand: Januar 2009

Hinweise zum Umzug während des Bezugs von Arbeitslosengeld II



Grundsätzliches:

- Jeder Umzug bedarf einer Zustimmung durch das bisher zuständige Jobcenter
- Für einen Umzug muss ein wichtiger Grund vorliegen
- Die Kosten der neuen Wohnung müssen angemessen sein

Was müssen Sie tun?

Sofern ein wichtiger Grund für den Umzug vorliegt benötigen Sie ein Wohnungsangebot.

Wohnungsangebot kann sein:

- ein **ununterschriebener** Mietvertrag
- eine vom Vermieter ausgefüllte Mietbescheinigung
- ein schriftliches Wohnungsangebot eines privaten Vermieters oder einer Wohnungsbaugesellschaft

In einem Wohnungsangebot müssen folgende Angaben enthalten sein:

- Wohnort und Größe der neuen Wohnung
- Kaltmiete
- Nebenkosten
- Heizkosten

Eine Zustimmung zum Umzug erfolgt beim Job-Center Göppingen **IMMER** in schriftlicher Form.

→ ABER:

Unabhängig von der Zustimmung des Umzugs sind Anträge auf Umzugsbeihilfe und Mietkaution, falls erforderlich separat zu beantragen.

Eine abschließende Bearbeitung (Neuberechnung) kann erst dann erfolgen, wenn alle Unterlagen abgegeben wurden:

- unterschriebener Mietvertrag
- Veränderungsmitteilung
- Mietbescheinigung
- Anmeldebestätigung des Einwohnermeldeamtes

Eine Nichtbeachtung dieser Regelungen kann zu finanziellen Kürzungen der Leistungen führen.

Es ist daher sinnvoll sich mit Ihrem Job-Center in Verbindung zu setzen, wenn Sie den Wunsch haben umzuziehen.

Auf den nächsten Seiten finden Sie noch die für den Landkreis Göppingen zur Zeit geltenden Höchstgrenzen für die Kosten der Unterkunft und Heizung.

Zustimmung zum Umzug

Org.Zeichen/ Kundennummer:



Personenzahl 1

Neuer Wohnort:

Zuständiges Jobcenter: _____

Grund für den Umzug:

- Wohnung zu teuer (Aufforderung durch JC)
- Wohnung zu klein
- Unzumutbare Umstände wg. baulicher Mängel (auf Nachweis, z.B.: Attest etc.)
- Arbeitsstelle (Arbeitsvertrag muss vorliegen, dann auch Leistungen der AV prüfen)
- Räumungsklage
- Kündigung durch den Vermieter (wegen Eigenbedarfs)
- Kündigung durch den Vermieter (Verhalten des Mieters, wie Mietschulden etc.)
- Sonstiges

Begründung:

Wichtiger Grund liegt vor:

JA

NEIN

Angemessene Miete:

- Kaltmiete angemessen
- Miete unangemessen

Nebenkosten und Heizkosten werden höchstens bis zur Angemessenheitsgrenze übernommen, sofern dem Umzug ganz oder teilweise zugestimmt wurde.

Zustimmung erfolgt:

ohne Einschränkungen

teilweise; Miete wird in angemessener Höhe übernommen, Kautio n ebenfalls; evtl. Nebenkostennachzahlung können nicht übernommen werden

Diese Zustimmung gilt nur in Verbindung mit einem Leistungsanspruch!!!

nicht

Göppingen, den 07.07.2011
Unterschrift:

Stempel:

BITTE HINWEISE AUF DER RÜCKSEITE BEACHTEN!!!!

Bitte beachten Sie bei einem Umzug folgendes:

Umzug innerhalb des Landkreises Göppingen (Bereich Jobcenter Göppingen):

Durch diese Zustimmung wird vom Jobcenter noch keine Bearbeitung Ihres Umzugs erfolgen, da ja Ihr Mietvertrag noch nicht unterschrieben ist.

Sprechen Sie daher rechtzeitig mit der ausgefüllten Veränderungsmitteilung (grün), der vom Vermieter ausgefüllten Mietbescheinigung, sowie dem unterschriebenen Mietvertrag und diesem Schreiben erneut vor. Erst wenn alle Unterlagen vollständig eingehen kann eine Bearbeitung des Umzugs erfolgen.

Die erforderlichen Formulare erhalten Sie als Anlage.

Umzug innerhalb des Landkreises Göppingen (Bereich Jobcenter Göppingen, Geschäftsstelle Geislingen):

Setzen Sie sich rechtzeitig mit dem Jobcenter Geislingen in Verbindung, da eine neue Antragstellung erforderlich ist.

Lassen Sie beiliegende Mietbescheinigung ausfüllen. Legen Sie die Veränderungsmitteilung (grün) in Göppingen und dieses Schreiben sowie die Mietbescheinigung in Geislingen vor.

Umzug in einen Wohnort außerhalb des Landkreises Göppingen:

Setzen Sie sich rechtzeitig mit dem zuständigen Jobcenter (oder den örtlich zuständigen Träger für Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II) in Verbindung, legen Sie dort dieses Schreiben vor und geben Sie beiliegende Veränderungsmitteilung (grün) in Göppingen ausgefüllt ab.

Zuständigkeit für einmalige Leistungen (nach vorheriger Beantragung):

Mietkaution (o.ä.): neues zuständiges Jobcenter

Umzugskosten: bisher zuständiges Jobcenter

Erklärung:

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich über die Rechtsfolgen eines Umzug ohne oder mit teilweise Zustimmung aufgeklärt wurde und die Mietobergrenzenliste für den zuständigen Landkreis zur Kenntnis genommen habe.

Unterschrift Kunde

Hiermit beantrage ich die Übernahme der Mietkaution als Darlehen.

Unterschrift Kunde